

# RS Vwgh 1990/2/27 89/07/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwRallg;

WRG 1959 §104;

WRG 1959 §105;

WRG 1959 §111 Abs1;

WRG 1959 §32 Abs1 litc;

WRG 1959 §32 Abs1;

## Rechtssatz

Bewegen die einem Bewilligungsgeber mitgeteilten, wegen der Gefährdung öff Interessen erhobenen Bedenken der Amtssachverständigen diesen nicht dazu, sein Projekt (hier: eine durch relativ geringfügige Erdbewegungen bereits errichtete Teichanlage ohne Dichtung der Teichsohle) entsprechend den substantielle Änderungen enthaltenden Vorschlägen der Sachverständigen (Einbau einer Foliendichtung, Errichtung eines Umlaufgerinnes) abzuändern, so überschreitet eine dennoch für die Anlage erteilte wasserrechtliche Bewilligung, in der der Bewilligungsgeber zur Durchführung der von den Amtssachverständigen geforderten Maßnahmen verpflichtet wird, den Rahmen der durch § 105 und § 111 Abs 1 WRG eröffneten Möglichkeiten, ein Unternehmen durch Auflagen und Bedingungen entsprechend den Erfordernissen der öff Interessen zu modifizieren. Denn es ist immer davon auszugehen, daß Gegenstand eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nur ein umfänglich bestimmtes Vorhaben sein kann und daß demgemäß alle aus dem Blickpunkt des § 105 WRG zu setzenden BEDINGUNGEN auf dieses Vorhaben abgestimmt sein müssen (Hinweis E 11.10.1968, 340/68).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070047.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)